

Verbraucherinsolvenzverfahren

Informationen zu den Kosten des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Mit der Beantragung eines Insolvenzverfahrens entstehen Verfahrenskosten. Diese unterteilen sich zum einen in die Kosten des Insolvenzgerichts selber (Bearbeitungsgebühren und Auslagen gemäß zum einen in die Kosten des Insolvenzgerichts selber (Bearbeitungsgebühren und Auslagen gemäß GKG), zum anderen in die Vergütungsansprüche des gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter (gemäß Insolvenzverwaltervergütungsverordnung). Sowohl die Gerichts- wie auch die Verwaltergebühren sind von dem Umfang der Insolvenzmasse abhängig und können daher variieren. In einem durchschnittlichen Verbraucherinsolvenzverfahren betragen die Gerichtsgebühren ca. 400 EUR, die Verwalterkosten über die gesamten drei Jahre ca. 1.500 bis 2.000 EUR.

Die vorgenannten Kosten des Verfahrens sind grundsätzlich vom Schuldner zu tragen. Im Verbraucherinsolvenzverfahren sind diese Kosten allerdings bevorrechtigt. Sofern der Verwalter daher Zahlungen in die Insolvenzmasse vereinnahmt, verrechnet er diese vorrangig auf die anfallenden Verfahrenskosten, bevor eine Ausschüttung an die Insolvenzgläubiger erfolgt. In dem einen oder anderen Fall macht es daher Sinn, wenn der Schuldner freiwillig Zahlungen in die Insolvenzmasse leistet.

Da Antragsteller in einem Verbraucherinsolvenzverfahren stets zahlungsunfähig sind, sieht die Insolvenzordnung hinsichtlich der vorgenannten Kosten die sog. „Verfahrenskostenstundung“ vor. Dies bedeutet, dass die Staatskasse bis zum Ende der Wohlverhaltensphase, d.h. drei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Gerichts- und Verwalterkosten vorstreckt. Diese verauslagten Gebühren werden erst nach Abschluss der Wohlverhaltensphase vom Schuldner zur Rückzahlung angefordert und auch nur dann, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu diesem Zeitpunkt dies erlauben. Ist dies nicht der Fall, werden auch diese Kosten vier Jahre nach Ablauf der Wohlverhaltensphase erlassen.

Zu beachten ist, dass die Verfahrenskostenstundung nur die unter Ziffer 2. genannten Verfahrenskosten betrifft, nicht die unter Rechtsanwaltsgebühren, die vom Berater des Schuldners für die Einleitung des Verfahrens erhoben werden.